



CAJ/41/5

ORIGINAL : français

DATUM : 27. Januar 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundvierzigste Tagung
Genf, 6. April 2000

VERBINDUNG ZWISCHEN EINER HYBRIDSORTE UND IHREN KOMPONENTEN
BEZÜGLICH DER NEUHEIT

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf der vierzigsten Tagung des Ausschusses gab die Delegation Frankreichs folgende Erklärung ab:

“Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, dass eines der Ziele der Überarbeitung von 1991 gewesen sei, die Frage der Neuheit der Linien der Formel einer Hybride zu regeln, dass jedoch bestimmte Staaten auf der Diplomatischen Konferenz eine Bestimmung angestrebt hätten, die eine Verwertung der Sorte vor der Einreichung des Antrags im Rahmen eines Systems erlaubt habe, das weder den Verkauf noch die Abgabe des Vermehrungsmaterials oder des Ernteguts an Dritte einbeziehe. Es scheine, dass der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 – möglicherweise nicht in allen Fällen – den Schluss nicht zulasse, dass eine Linie ihre Neuheit aufgrund des gewerbsmäßigen Vertriebs einer von ihr abgeleiteten Hybride verliere. Nach Ansicht der Delegation Frankreichs werde es unerlässlich sein, über eine klare Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 zu verfügen.”

2. Diese Frage wurde in der nachstehenden Formulierung auch vom Internationalen Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) in einem an den Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben vom 12. Oktober 1999 aufgeworfen:

“Nach dem UPOV-Übereinkommen, und dies ist auch die übereinstimmende Auslegung der Sortenschutzämter, wird eine Hybride durch sich selbst und nicht durch ihre Komponenten und die Formel, die sie miteinander verbindet, vertreten. Zur

Erleichterung der Prüfung stellen die Züchter in einzelnen Ländern der Behörde die Elternlinien zur Verfügung. Dies geschieht jedoch auf vertraulicher Basis. Somit besteht nach dem UPOV-Übereinkommen keine Grundlage für das Argument, nach dem der Verkauf einer Hybride die Neuheit ihrer Elternlinien aufhebt. Das Kriterium für die Begriffsbestimmung der Neuheit der Elternlinien sollte genau gleich sein wie für alle übrigen Sorten. Das UPOV-Übereinkommen definiert juristisch gesprochen nicht verschiedene Sortentypen.

Der ASSINSEL ist ferner der Ansicht, dass die Verwendung von Komponenten zum Zwecke der Erzeugung von Saatgut oder von dessen Abgabe an andere im Rahmen von Lizenzverträgen über die Erzeugung nicht ein Feilhalten oder einen gewerbsmäßigen Vertrieb darstellt und die Neuheit nicht aufhebt.

Einzelne machen auch geltend, dass das Saatgut einer Hybride das 'Erntegut der Elternlinie [Sorte]' sei.

- Diese Auslegung trifft offensichtlich auf den männlichen Elternteil nicht zu.
- Sie trifft indessen auch nicht für den weiblichen Elternteil zu, denn wenn das Erntegut aus der weiblichen Elternlinie ausgesät wird, wird die Nachkommenschaft nicht die weibliche Elternlinie selbst sein. Daraus ergibt sich, dass eine derartige Auslegung (dass die Hybride das Erntegut der Elternlinie sei) mit der Begriffsbestimmung der Sorte – in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann – nicht vereinbar ist.

Demzufolge darf die Tatsache, dass eine Hybride erzeugt und verkauft wurde, die Neuheit ihrer Elternlinien nicht beeinträchtigen."

3. Ähnliche Bemerkungen wurden von der Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO) in einem am 12. Oktober 1999 an den Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) gerichteten Schreiben geäußert, von dem das Verbandsbüro eine Durchschrift erhielt.

4. Es ist daran zu erinnern, dass Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens folgendermaßen lautet:

"1) [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde."

5. Die Frage der Neuheit der Linien, aus denen die Formel einer Hybride besteht, bildete Gegenstand der nachstehenden Anmerkung im UPOV-Mustergesetz:

“Sonderfall von Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung einer oder mehrerer anderer Sorten erfordert

6.6 Dieser Fall lässt sich an der Erzeugung von Hybridsaatgut veranschaulichen. Dieses Saatgut ist ‘Vermehrungsmaterial’ der betreffenden Hybridsorte. Zugleich kann sie das ‘Erntegut’ der Linien sein, die für die Hybridformel verwendet werden, oder als solches betrachtet werden; im Falle einer F₁-Hybride werden beispielsweise die Samen der weiblichen Linie entnommen, während die männliche Linie nur angebaut wird, um die weibliche Linie zum Zwecke der Erzeugung von Samen zu befruchten. In einzelnen Ländern herrscht die Ansicht vor, dass der Verkauf oder die Abgabe Hybridsaatguts an Dritte zum Zwecke der Nutzung der Hybridsorte eine Handlung ist, die für die Bewertung der Neuheit der in der Formel der Hybride verwendeten Linien von Belang ist.

6.7 Wenn dieser Aspekt weiterzuentwickeln ist, kann die nachstehende Bestimmung in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen werden:

“3. Setzt die Erzeugung einer Sorte die fortlaufende Verwendung einer oder mehrerer anderer Sorten voraus, ist der Verkauf oder die Abgabe des Vermehrungsmaterials oder des Ernteguts dieser Sorte an Dritte für die Neuheit der anderen Sorte oder der anderen Sorten von Belang.”

6. Einige Staaten sahen ausdrücklich vor (oder ziehen in Betracht), dass “die gewerbsmäßige Verwertung einer Sorte, die für ihre Erzeugung die fortlaufende Verwendung einer anderen Sorte erfordert, die Neuheit der andere Sorte aufhebt” (dieser Wortlaut wird im Handbuch über das Sortenschutzgesetz des Vereinigten Königreichs von 1997 zitiert und bezieht sich auf die Bestimmungen, die dieselbe Wirkung haben wie die im Mustergesetz vorgeschlagene Bestimmung).

7. Derselbe Mechanismus ist in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2100/94 des Rates der Europäischen Union vorgesehen, die ein gemeinschaftliches Sortenschutzsystem errichtet:

“2. Die Abgabe von Sortenbestandteilen [Saatgut] an eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder an andere aufgrund eines Vertrags oder sonstigen Rechtsverhältnisses zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung gilt nicht als Abgabe an andere im Sinne von Absatz 1 [der die Neuheitsvoraussetzung darlegt], solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis über diese und andere Sortenbestandteile behält und keine weitere Abgabe erfolgt. Werden die Sortenbestandteile jedoch wiederholt zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet und findet eine Abgabe von Sortenbestandteilen oder Erntegut der Hybridsorte statt, so gilt diese Abgabe von Sortenbestandteilen als Abgabe im Sinne von Absatz 1.”

8. Andere Staaten, wie Deutschland, übernahmen den Aufbau des Wortlauts von Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens, ohne weitere Einzelheiten zu nennen.

9. Eine Prüfung der Vorbereitungsarbeiten zur Revision des Übereinkommens und der Akten der Diplomatischen Konferenz lässt keine klare Schlussfolgerung zu:

a) Das ursprüngliche Ziel war gewesen, die Neuheitsvoraussetzung zu verstärken. Nachstehend beispielsweise die Anmerkung zu dem (erstmal) auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses im April 1988 in Dokument CAJ/XXII/2 vorgeschlagenen Wortlaut:

“5. Gewerbliche Neuheit (Absatz 1 Unterabsatz b). – Die Vorschläge sind wie folgt:

“i) Die Worte ‘feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben’ durch ‘gewerblich ausgewertet’ ersetzen. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass bestimmte Sorten auf breiter Basis ausgewertet werden können, ohne dass es dabei ein Feilhalten oder einen gewerbsmäßigen Vertrieb im engen Sinne gibt. Ein Beispiel wurde schon erörtert und gab Anlass zu einer Gerichtsentscheidung in Frankreich: Es handelt sich um den Fall der in der Erzeugung von Hybridsaatgut benutzten Inzuchtlinien.”

b) Der Aufbau des endgültigen Wortlauts wurde auf der siebenundzwanzigsten Tagung des Ausschusses im Juni 1990 angenommen. Nachstehend vier bedeutende Absätze des Berichts der Tagung:

“40. Auf der Grundlage des Entwurfs und der im Lauf der Sitzung von den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und der Schweiz sowie des Verbandsbüros gemachten Vorschläge wurden fünf unterschiedliche Fragen geprüft.

41. Die erste Frage lautete, ob die Neuheit (wie im Entwurf) in Bezug auf eine gewerbsmäßige Auswertung oder in Bezug auf einen Vertrieb oder eine andere Handlung bewertet werden müsse, durch die ein bestimmtes Material an andere abgegeben werde (von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland befürwortete Lösung). Der Ausschuss sprach sich für letztere Lösung aus. In Bezug auf die Frage, ob das Feilhalten gleichfalls berücksichtigt werden müsse, wurde keine Schlussfolgerung gezogen.

[...]

46. Der vom Ausschuss angenommene Wortlaut stützt sich infolgedessen auf folgendem Aufbau:

‘Die Sorte gilt als neu, wenn Vermehrungsmaterial der Sorte, das Erntegut oder das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis nicht durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung ... vertrieben oder an Dritte auf andere Weise abgegeben wurde.’

47. Der Ausschuss nahm von Dokument CAJ/27/6 Kenntnis. Die Delegation Frankreichs bemerkte, dass, wenn eine Hybride durch ihre Komponente und die diese Komponente verbindende Formel repräsentiert sei, der Vertrieb oder die Abgabe von Saatgut der Hybride einem Verkauf oder einer Abgabe der Komponenten an Dritte gleichkommen müsse. Andererseits lege sie den vom Ausschuss für Artikel 8 Absatz 3 festgehaltenen Wortlaut in dem Sinne aus, dass er bedeute, dass die Abgabe einer Komponente an Dritte zum Zwecke der Erzeugung von Hybridsaatgut neuheitsschädlich für diese Komponente sei, und zwar ungeachtet der Natur des Vertrags.”

c) Der Grundgedanke, nach dem eine Verwertung im Rahmen des gewerblichen Geheimnisses die Neuheit nicht beeinträchtigen sollte, wurde auf der Diplomatischen Konferenz von der Delegation Deutschland bezüglich eines Vorschlags dargelegt, der bestrebt war, “Vermehrungsmaterial ...” durch “Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die die Züchtung von Pflanzen der Sorte ermöglichen” zu ersetzen.

“340.3 Dieser Vorschlag beruhe auch auf dem Gedanken, dass man sich etwas näher an das Patentrecht anlehnen sollte. Wenn jemand eine Maschine erfinde, diese aber nicht gleich zum Patent anmelde, sondern zunächst in seinem eigenen Betrieb in einem abgeschirmten Raum zur Herstellung bestimmter Produkte benutze, sie also ganz geheim halte, so könne er sehr wohl die mit Hilfe der Maschine erzeugten Produkte verkaufen,

ohne dass die Benutzung der Maschine in seinem Betrieb ihm bei einer späteren Patentanmeldung als neuheitsschädlich entgegengehalten werde.“

d) Die gegenteiligen Meinungen lauteten wie folgt:

“342.1 Herr HIJMANS (Niederlande) kommentierte ...

342.2 In Bezug auf die Art des Materials, dessen gewerbsmäßiger Vertrieb neuheitsschädlich sein solle, seien nunmehr drei Vorschläge vorhanden. Es gebe triftige Gründe, den Vorschlag der Delegation Deutschlands abzulehnen: Der Vertrieb von Erntegut solle gleichfalls neuheitsschädlich sein, weil manche Arten von Erntegut auch als Vermehrungsmaterial verwendet werden könnten. Außerdem sei der Vergleich mit dem Patentrecht im Lichte des unterschiedlichen Neuheitskonzepts nicht relevant. Im Sortenschutzsystem sei der gewerbsmäßige Vertrieb als solcher der entscheidende Faktor.

[...]

366.1 Frau BUSTIN (Frankreich) erklärte, ihre Delegation spreche sich aus den gleichen Gründen wie die Delegation der Niederlande gegen diese Änderung aus. Ihr Standpunkt, dass die Voraussetzung der Neuheit nicht in diesem Ausmaß eingeschränkt werden dürfe, sei durch die Ausführungen des Vertreters einer Berufsorganisation insofern verstärkt worden, als dieser um die Aufnahme von Elementen in Artikel 6 nachgesucht habe, die nichts mit der Neuheit, sondern mit der Nichtoffenbarung zu tun hätten. Wenn man die in Artikel 6 Absatz 1 angegebenen Voraussetzungen der Nichtkommerzialisierung zu sehr einschränke, indem man den Züchter von der Beachtung dieser Voraussetzungen mit der Begründung entbinde, dass die von ihm ausgeübte gewerbliche Handlung keine Offenbarung seiner Sorte beinhalte, dann öffne man einer Verwirrung sehr schwerwiegender Art mit einem benachbarten Recht des gewerblichen Eigentums die Tür.

366.2 Die Delegation Frankreichs hege den Wunsch, dass der die Annahme der Neuheitsbedingung im Jahre 1961 beherrschende Grundgedanke bewahrt bleibe. Jeder Züchter, der durch die Auswertung seiner Sorte vor der Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung oder außerhalb der ihm gewährten Schonfrist einen Vorteil erziele, dürfe diesen Schutz nicht erhalten, und zwar mit der Begründung, dass seine Sorte nicht mehr neu sei.

[...]

372.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) stimmte den Vorrednern hinsichtlich des Aufschubs der endgültigen Entscheidung über diesen Artikel, bis das Ergebnis der Entscheidungen zu Artikel 14 bekannt sei, zu. Hinsichtlich der Frage, die Neuheit in gewissem Maße unmittelbar mit den vom Erntegut der betreffenden Sorte erhaltenen Erzeugnissen zu verbinden, neige seine Delegation zum Beispiel mehr zu dem Vorschlag der Delegation Schwedens sowie diesbezüglich zu jenem der Delegation Deutschlands.

372.2 Was indes den möglichen Wegfall der Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf bestimmte Sorten – und namentlich Inzuchtlinien – anbelange, so dürfe letzterer Vorschlag über den Rahmen eine guten Politik hinausgehen. Werde eine Inzuchtlinie geheim gehalten und nur deren Erntegut in Form einer Hybride der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, dann wäre es nach Dafürhalten seiner Delegation ziemlich unfair, dass der Züchter nach mehrjähriger Auswertung, wenn eine Gefahr des Bekanntwerdens der Inzuchtlinie bestehe, zu einem Sortenschutzamt gehen und Schutz für etwa zwanzig oder mehr Jahre erhalten können solle. Der Schutz von Pflanzensorten müsse

ausgeglichen sein, und deshalb solle keine Möglichkeit vorhanden sein, für bestimmte Sorten zusätzlichen Schutz zu erhalten, der für andere Sorten nicht systematisch zur Verfügung stehe. Aus diesem Grund habe seine Delegation in Bezug auf den Vorschlag der Delegation Deutschlands große Schwierigkeiten.”

10. Der Vorschlag Deutschlands wurde letzten Endes abgelehnt. Diese Ablehnung zeitigt indessen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Auslegung, die dem Begriff des Verkaufs oder der Abgabe auf andere Weise an andere zum Zwecke der Verwertung *der* Sorte, die Gegenstand eines Schutzantrags bildet, von Vermehrungsmaterial oder von Erntegut *der besagten* Sorte zu geben ist.

[Ende des Dokuments]